

## Stand 08.06.2020

## Sicherheitskonzept für die Durchführung von Forschungsarbeiten an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg entsprechend den Richtlinien zum Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Voraussetzung für die Durchführung von Forschungsarbeiten an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) ist auf Grund des Beschlusses der Staatsregierung vom 18.04.2020 im Sommersemester 2020 die strikte Einhaltung der Richtlinien zum Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 11.05.2020 (Anlage 1) und der nachfolgenden Regeln des auf den Richtlinien aufbauenden universitären Sicherheitskonzepts. Das Sicherheitskonzept für die Durchführung Forschungsarbeiten im Labor bzw. die die Nutzung spezifischer Räumlichkeiten der Universität erfordern, orientiert sich dabei an den mit dem Freistaat Bayern abgestimmten universitären Konzepten für die Durchführung von Präsenzprüfungen und Praktika. Die hier beschriebenen Regeln sind bei der Durchführung von Forschungsarbeiten strikt zu beachten. Sie treten an die Stelle der Leitlinien zu Forschung in Zeiten der Corona-Ausbreitung vom 24.03.2020. Da sich Forschungsumgebungen in den verschiedenen Fakultäten und Zentren der JMU stark unterscheiden und hier nicht jede Besonderheit vollständig berücksichtigt werden kann, ist die Universitätsleitung (praesident@uniwuerzburg.de) gern bereit, zu Rückfragen Stellung zu nehmen.

- 1) Forschungsarbeiten im Sinne dieses Sicherheitskonzepts betreffen nicht nur Forschungsvorhaben, die ganz oder teilweise aus den der Universität oder dem Universitätsklinikum zur Verfügung stehenden Landesmitteln, sondern auch aus Mitteln Dritter finanziert werden. Sie werden von haupt- oder nebenberuflich an der Universität wissenschaftlich tätigem Personal, insbesondere von Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ebenso wie im Rahmen von Promotionen und Habilitationen, Master- und Bachelorarbeiten und vom wissenschaftsunterstützenden Laborpersonal (z. B. TechnikerInnen) durchgeführt.
- 2) Generell gilt für Forschungsarbeiten, dass nur solche Arbeiten in den Räumen der Universität durchgeführt werden dürfen, die dies erfordern. Literaturarbeiten, Auswertungen, Publikationsvorbereitungen sowie Büroarbeiten sind, wo immer möglich, im Home-Office durchzuführen.

Der Ausleihbetrieb sowie der Zugriff auf elektronisch verfügbare Medien der Universitätsbibliothek ist gewährleistet (<a href="https://www.bibliothek.uni-wuerzburg.de/aktuelles/meldungen/coronavirus">https://www.bibliothek.uni-wuerzburg.de/aktuelles/meldungen/coronavirus</a>).

- 3) Forschungsarbeiten, die entsprechende universitäre Einrichtungen (z. B. Versuchsaufbauten, Präsenzmaterialien) erfordern, dürfen unter Einhaltung der folgenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen und aller weiteren schon bisher zu beachtenden Arbeitsschutzbestimmungen durchgeführt werden:
  - a) Forschungsarbeiten setzen von den beteiligten Personen eine Erklärung entsprechend der Anlage 2 voraus. Dies gilt auch bei einer Änderung des Gesundheitszustandes.
  - b) Folgende Abstands- und allgemeine Hygieneregeln sind zu beachten:
  - 1,5 m Mindestabstand zwischen den Arbeitsplätzen, und zwar sowohl vor und hinter als auch rechts und links von den Plätzen
  - kein Körperkontakt
  - Einhaltung von Hust- und Niesetikette
  - regelmäßiges Händewaschen
  - Vermeidung von Berührungen des Gesichts mit den Händen
  - Verlassen des Laborbereichs unmittelbar nach Abschluss der Experimente, Abschalten von Apparaturen, soweit diese nicht im Dauerbetrieb sind
  - c) Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Arbeitsplätzen bei den Forschungsarbeiten wird unter Umständen dazu führen, dass die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen gegenüber der bisher üblichen Zahl reduziert werden muss. Die für die Forschungsarbeiten verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Sorge für die Einhaltung der Abstands- und Sicherheitsregelungen sowie für die Dokumentation aller Kontakte im Labor mit Kontaktzeiten bzw. der Arbeitszeitpläne. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass entsprechend den Sicherheitskonzepten der Labors mindestens eine weitere Person in Ruf- oder Sichtweite arbeitet.

Zur Umsetzung kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Zeitversetzte Durchführung der Forschungsarbeiten in sich wiederholenden Zyklen (Schichtbetrieb).
- Wo immer möglich, sollten fest zugeordnete und klar getrennte Arbeitsplätze für verschiedene Experimente genutzt werden.
- In den Räumen ist für einen regelmäßigen Luftaustausch zu sorgen.
- Zwischen wechselnden Schichten ist eine halbstündige Pause vorzusehen. Bei Pausen sind die Abstands- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.
- Wo immer möglich, ist eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) zu tragen, unabhängig davon, dass bei Forschungsarbeiten, bei denen der Mindestabstand temporär nicht eingehalten werden kann, durch andere technische Vorkehrungen (z. B. Separation von Arbeitsplätzen durch Plastikscheiben) die Infektionsgefahr einzuschränken ist. Die MNB ist nach jeder Schicht entweder zu wechseln oder durch geeignete Maßnahmen zu

desinfizieren. Insbesondere bei Tätigkeiten in Laboratorien, in denen mit Gefahr- und Biostoffen gearbeitet wird, ist zu bedenken, ob sich die Gefährdung für die Beschäftigten (auch für Studierende) durch das Tragen eines MNB nicht erhöhen kann, weil im Einzelfall Stoffe unbemerkt, z.B. in Form von Spritzern, verteilt werden und auf die MNB gelangen können.

Die Entscheidung, welche Maßnahmen im Einzelnen Anwendung finden, trifft die/der jeweilige W3-Professorin/W3-Professor oder die selbständige Arbeitsgruppenleitung unter Beachtung der hier zusammengestellten Richtlinien.

- d) Die Kommunikation auch zwischen den Mitgliedern einer Arbeitsgruppe sollte so weit wie möglich ohne Präsenzbegegnungen über elektronische Medien erfolgen. Dies gilt auch für Arbeitsgruppenbesprechungen und Seminare.
- e) Die allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben haben weiterhin ihre Gültigkeit. Die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen müssen zwingend eingehalten werden.
- 4) Personen, die Forschungsarbeiten durchführen müssen, und Gruppen mit einem erhöhten Risiko (Risikogruppen gemäß Robert-Koch-Institut, Bestätigung Betriebsärztlicher Dienst) angehören, wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines Atemschutzes mit der individuell erforderlichen Schutzwirkung gehören. Die Universität bietet dazu bei Bedarf eine entsprechende Beratung durch den Betriebsarzt an.
- 5) Dieses Regelwerk kann nicht jede Situation erfassen. Die Laborverantwortlichen sind daher aufgerufen, auftretende Situationen im Geiste dieser Bestimmungen zu lösen und immer dem Gesundheitsschutz den Vorrang einzuräumen.

## Anlage 1

Richtlinien zum Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 11.05.2020

## Anlage 2

Bei der Aufnahme von Forschungsarbeiten im Sinne dieser Richtlinien müssen die diese Arbeiten durchführenden Personen mittels eines von der JMU zur Verfügung gestellten Formulars erklären, ob sie frei von respiratorischen Infektionssymptomen (Husten, Schnupfen, Halsschmerzen), Geruchs- und Geschmacksverlust in Zusammenhang mit Fieber (≥ 38,0°C) sind, nicht unter behördlich angeordneter häuslicher Quarantäne stehen und auch nicht in den letzten 14 Tagen aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Freistaat Bayern eingereist sind, welcher noch mit einer Quarantänepflicht versehen ist (siehe tagesaktuell unter <a href="https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/massnahmen/#CTT">https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/massnahmen/#CTT</a> die Rubrik "Ansteckungsgefahr durch Quarantänemaßnahmen für Einreisende eindämmen").

Die Auskunft ist verpflichtend; wird sie nicht erteilt oder verweigert, führt dies zu einem Präsenzverbot an der Universität und damit zum Ausschluss von Forschungsarbeiten.

Im Falle der Einreise ist das Betreten der Universität solange untersagt, bis die häusliche Quarantänezeit abgelaufen ist; im Falle der oben beschriebenen Symptome kann die Universität nur nach einem negativen SARS-CoV-2-Test betreten werden.

Falls bei Personen, die Forschungsarbeiten an der JMU durchführen, die oben genannten Symptome auftreten, müssen die Arbeiten sofort abgebrochen werden und dürfen nur nach einem negativ abgeschlossenen SARS-CoV-2-Test fortgesetzt werden.